

Anlage 3 (alt!)

Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik

§ 1 Art und Höhe der Gebühren

- (1) Gegenstand dieser Gebührensatzung sind die Kosten, die als Gegenleistung
1. für die Erteilung von Unterricht (Unterrichtsgebühren),
 2. für die bei der Aufnahme eines Schülers erforderliche besondere Verwaltungstätigkeit der Westfälischen Schule für Musik (Aufnahmegebühren),
 3. für die im Rahmen der Bearbeitung einer vorzeitigen Abmeldung eines Schülers erforderliche besondere Verwaltungstätigkeit der Westfälischen Schule für Musik (Abmeldegebühren),
 4. für die Überlassung eines Leihinstrumentes (Gebühren für Leihinstrumente) erhoben werden.
- (2) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Tarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Schüler sowie die Eltern der minderjährigen Schüler. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Veranlagung, Fälligkeit und Erstattung

- (1) Die Gebühr nach §1 Abs. 1 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, zu dem die erstmalige Zulassung zum Unterricht erfolgt. Entsprechend der Aufteilung des Schuljahres in Semester ist die Gebühr für die Zeiträume vom 01.02. bis zum 31.07. und 01.08. bis 31.01. eines Jahres zu entrichten. Je Semester wird die Gebühr in 2 Raten gezahlt, sodass sich als Zahlungstermine der 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines Jahres ergeben. Auf Wunsch ist auch eine monatliche Zahlungsweise möglich. Sofern ein Schüler während eines laufenden Semesters aufgenommen wird, hat zum nächsten Zahlungstermin eine entsprechende anteilige Entrichtung der Gebühr zu erfolgen. Die nach Ausscheiden aus dem Musikschulverhältnis noch zu entrichtenden Gebühren werden an dem auf den Tag des Ausscheidens folgenden Tag insgesamt fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 fällt an mit der Anmeldung des Schülers.
- (3) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 fällt an, sobald ausnahmsweise eine vorzeitige Abmeldung eines Schülers wegen einer direkten Neubesetzung des frei werdenden Unterrichtsplatzes zugelassen wird.
- (4) Für die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 beginnt die Gebührenpflicht mit dem 01. des Monats, in dem das Instrument erstmals zur Verfügung gestellt wird. Die Gebühr ist jeweils zu dem Termin zu entrichten, zu dem auch die Unterrichtsgebühr zu zahlen ist. Abs. 1 Sätze 5, 6 und 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Abgabenbescheid.

§ 4 Ermäßigungen, Zuschläge und Stundung

- (1) Für den Unterricht mit Erwachsenen (18 Jahre und älter) wird eine um 40 % erhöhte Gebühr erhoben. Davon sind Schüler, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende und Studenten bis zum 25. Lebensjahr, soweit Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird, ausgenommen. Der Anspruch auf Kindergeld ist für den jeweiligen Unterrichtszeitraum nachzuweisen.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren
- a) für das zweite Kind der Familie um
20 % der Gebühr
 - b) für das dritte Kind der Familie um
40 % der Gebühr
 - c) für das vierte Kind der Familie um
60 % der Gebühr
 - d) für das fünfte und jedes weitere Kind der Familie um 80 % der Gebühr

Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, soweit und solange für sie dieselbe Person oder deren Ehegatte zum Empfang von Kindergeld berechtigt ist. Der Anspruch auf Kindergeld ist für Erwachsene stets, für Kinder und Jugendliche auf Anfrage der Musikschule nachzuweisen.

Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühren vor Abzug einer Ermäßigung. Das Kind mit der höchsten Gesamtgebühr zählt als erstes.

- (3) Die Westfälische Schule für Musik kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühren bis zum Ende des jeweiligen vierteljährlichen Zahlungszeitraums stunden. In Ausnahmefällen kann die Stundung verlängert werden.

- (4) Fällt der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen im Laufe des Kalenderjahres an mehr als 3 Unterrichtstagen aus, erfolgt die anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren im folgenden Quartal.

§ 5 Fördermaßnahmen

- (1) Besonders bedürftigen bzw. begabten Schülerinnen und Schülern können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Stipendien gewährt werden. Über Stipendienanträge entscheidet eine von der Schulleitung eingesetzte Kommission.
- (2) Der Unterricht in den Elementarfächern und im Kinder- und Jugendchor ist für Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen kostenfrei, soweit entsprechende Plätze vorhanden sind.
- (3) Auf Vorschlag der Fachbereichsleitungen kann die Westfälische Schule für Musik besonders begabten und leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern ein Stipendium gewähren. Dieses Leistungsstipendium deckt die Kosten für Fördermaßnahmen/Unterrichtsangebote, die den in der Regel selbst finanzierten Hauptfachunterricht ergänzen.

§ 6 Dauer des Unterrichts

Die Berechnungsgröße für die Unterrichtszeit ist die Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

In den Fächern Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung beträgt die Unterrichtseinheit 60 Minuten.

§ 7 Geltungsbereich

Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 1 bis 5 gelten nicht für Angebote im Projektbereich und das

Modellprojekt JEKI (Jedem Kind ein Instrument). Im Projektbereich werden jeweils gesonderte Vereinbarungen zwischen Kursleiter/Kursleiterin und Musikschule sowie zwischen Kursteilnehmer/Kursteilnehmerin und Musikschule getroffen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2011 in Kraft.